VERORDNUNG (EWG) Nr. 3586/73 DES RATES

vom 28. Dezember 1973

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Rohzink in der Gemeinschaft ist unzureichend; die Hersteller können nicht den gesamten Bedarf der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft decken.

Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, für eine begrenzte Menge dieses Metalls die Anwendung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Dauer eines Jahres auszusetzen.

Nach Artikel 39 der Beitrittsakte sind die neuen Mitgliedstaaten verpflichtet, für die betreffende Ware am 1. Januar 1974 die erste Annäherung der Zollsätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs vorzunehmen. Daher muß von diesem Zeitpunkt an während des Kontingentszeitraums der Bedarf dieser Mitgliedstaaten an Einfuhren aus dritten Ländern im Rahmen des betreffenden Zollkontingents gedeckt werden. In diese Bedarfsmenge dürfen die Einfuhren, die nach einer anderen präferenziellen Zollregelung erfolgen können, nicht einbezogen werden. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des genannten Zollkontingents anzuwendenden Zollsätze müssen den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte entsprechen.

In Anbetracht der geringen Verflechtung der Märkte für Rohzink ist es nicht möglich, von früheren Angaben bei der Festsetzung der Menge und der Aufteilung des Gemeinschaftszollkontingents für das genannte Metall auszugehen. An Hand der Bedarfsschätzungen der Mitgliedstaaten beläuft sich die für 1974 zu eröffnende Kontingentsmenge auf 20 000 Tonnen für Rohzink. Mit dieser Menge wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, daß eine vertretbare Höhe nicht überschritten werden darf, mit der ein Schutz der Gemeinschaftserzeugung aufrechterhalten werden kann. Daher sind nur die sich auf bestimmte Zinkqualitäten beschränkenden Bedarfsschätzungen einiger Mitgliedstaaten berücksichtigt worden. Deshalb sollte es diesen Mitgliedstaaten anheimgestellt werden, die Anrechnungen auf die genannte Menge nur unter bestimmten Voraussetzungen in bezug auf Qualität und Verwendungszweck zu genehmigen.

Um die Entwicklung der Einfuhren dieser Ware besser berücksichtigen zu können, wird die Kontingentsmenge von 20 000 Tonnen in zwei Raten geteilt, wobei die erste auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Dekkung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate mit 18 000 Tonnen festzusetzen, wobei die Restmenge die Reserve bildet. In Ermangelung eines ausreichend repräsentativen Bezugszeitraums lassen sich die ersten Beteiligungsquoten an Hand von Schätzungen und unter Berücksichtigung der neuen Lage annähernd wie folgt ermitteln:

Benelux	25,34
Dänemark	2,22
Deutschland	42,67
Frankreich	1,33
Irland	1,48
Italien	10,66
Vereinigtes Königreich	16,30

Da die ersten Quoten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere

Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übetragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 20 000 Tonnen eröffnet.

(2) Die Einfuhren dieser Ware, die bereits im Rahmen einer anderen, von bestimmten Mitgliedstaaten — insbesondere im Rahmen von Freihandelsabkommen — gewährten Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

(3) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

(4) Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Gemeinschaftszollkontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittskarte berechnet sind.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 18 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

Benelux	4 561 Tonnen,
Dänemark	400 Tonnen,
Deutschland	7 681 Tonnen,
Frankreich	239 Tonnen,
Irland	266 Tonnen,
Italien	1 919 Tonnen,
Vereinigtes Köngreich	2 934 Tonnen.

(2) Die zweite Rate von 2 000 Tonnen bildet die Gemeinschaftsreserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte erste Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung seiner zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. und mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserven angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1974.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote am 15. Oktober 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 31. Oktober 1974 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ersten Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Oktober 1974 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. Oktober 1974 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftskontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung ihrer Quoten für Rohzink auf bestimmte Qualitäten oder Verwendungszwecke beschränken.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. November 1974 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftskontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ove GULDBERG